

1. Geltungsbereich, Vertragsschluss

- 1.1. Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den gesamten Geschäftsbereich der MDS PAtec Veranstaltungstechnik GmbH (im weiteren MDS PAtec genannt), insbesondere für die unter Ziffer 2. genannten Leistungen. Hiervon ganz oder teilweise abweichende und/oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, selbst wenn MDS PAtec diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
- 1.2. Angebote seitens MDS PAtec erfolgen stets freibleibend/unverbindlich. Der Kunde gibt durch Bestätigung oder modifizierte Bestätigung des freibleibenden/unverbindlichen Angebots ein eigenständiges verbindliches Angebot gegenüber MDS PAtec ab. Für das Zustandekommen des Vertrages bedarf es der endgültigen verbindlichen Annahme bzw. Bestätigung seitens MDS PAtec. Bei Annahme der Leistungen durch den Kunden gilt der Vertrag ebenfalls als geschlossen.
- 1.3. Nachträgliche Änderungen des gem. Ziffer 1.2. zustande gekommenen Vertrages können vorbehaltlich Ziffer 2.5. Abs. 3 nur über eine einvernehmliche Vertragsänderung erfolgen.

2. Leistungen von MDS PAtec

MDS PAtec erbringt je nach Beauftragung Leistungen unterschiedlicher Art. Insbesondere werden seitens MDS PAtec folgende Leistungen erbracht:

- 2.1. Vermietung von beweglichen Sachen im Bereich der Veranstaltungs-/Medientechnik.
- 2.2. Verkauf von beweglichen Sachen im Bereich der Veranstaltungs-/Medientechnik.
- 2.3. Planung, Gestaltung, Installation, Auf- und Abbau und Bedienung von Veranstaltungs-/ Medientechnik sowie Instandhaltung/-setzung von Veranstaltungs-/ Medientechnik.
- 2.4. Schulungen und sonstige Beratungsleistungen (Produktschulungen, Schulungen für Eventmanager etc.).
- 2.5. (1) Einseitige Abänderungen von vertraglich vereinbarten Leistungen im Sinne der Ziffer 2.1. und 2.3 dürfen seitens MDS PAtec vorgenommen werden, soweit sie zur Gewährleistung der notwendigen Sicherheit der Veranstaltung und/oder zur Erfüllung zwingender behördlicher Auflagen geboten sind und dem Kunden hierdurch keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen. Derartige Änderungen sollen erst nach Absprache und Information des Kunden erfolgen. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug.

(2) Verantwortlicher Veranstalter bleibt unabhängig von dem einseitigen Abänderungsrecht gem. Absatz (1) stets der Kunde. Gebühren, sonstige Kosten und Auslagen, welche mit der Erfüllung behördlicher Auflagen zusammenhängen, gehen zu Lasten des veranstaltenden Kunden. Der Kunde bleibt in allen Fällen auch für die von ihm auf eigene Kosten zu veranlassende Anmeldung, die Einholung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen (z.B. baurechtlicher Genehmigungen) sowie die Einhaltung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorgaben verantwortlich.

(3) Für vom Kunden oder dessen Vertreter nachträglich bzw. bei Leistungserbringung angeordnete und von MDS PAtec akzeptierte bzw. erbrachte zusätzliche/geänderte Leistungen, die im erteilten Auftrag nicht enthalten sind, hat MDS PAtec einen Anspruch auf die vereinbarte, hilfsweise die angemessene Vergütung. Zur Bestimmung der angemessenen Vergütung ist primär die jeweils gültige Preisliste von MDS PAtec maßgeblich, mindestens jedoch die zwischen den Parteien bereits vertraglich vereinbarten Konditionen, soweit sich diese auf die zusätzlichen/geänderten Leistungen übertragen lassen.

3. Haftung

3.1. Haftung von MDS PAtec

- 3.1.1. Die Haftung von MDS PAtec, auch für deren gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen, ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 3.1.2. Die unter 3.1.1. genannte Haftungsbeschränkung gilt nicht

- für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn diese auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von MDS PAtec oder einer vorsätzlichen oder

fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von MDS PAtec beruhen;

- bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten) durch MDS PAtec einschließlich deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen; in diesem Fall beschränkt sich der Schadensersatz auf die typischerweise vorhersehbaren Schäden.
- 3.1.3. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels (§ 536 a BGB) im Falle der Vermietung im Sinne der Ziffer 2.1. sind ausgeschlossen, es sei denn MDS PAtec hat die Mängel vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Ziffer 3.1.2. gilt für diesen Haftungsausschluss entsprechend.
- 3.1.4. MDS PAtec haftet nicht für eine etwaige Nichtdurchführbarkeit von Kundenveranstaltungen infolge des Fehlens / Entgegenstehens öffentlich-rechtlicher Genehmigungen / Vorschriften (vgl. hierzu auch Ziffer 2.5. Abs. 2).

3.2. Haftung des Kunden

- 3.2.1. Haftung im Falle der **Vermietung** gemäß Ziffer 2.1.
 - 3.2.1.1. Mangels anderweitiger Vereinbarung ist der Transport der vermieteten Gegenstände seitens MDS PAtec nicht geschuldet. Der Kunde wird die von MDS PAtec zu den üblichen Bürozeiten (Montag bis Freitag zwischen 9:00 Uhr und 18:00 Uhr) bereitgestellten Gegenstände auf eigene Gefahr abholen und unverzüglich untersuchen und ggf. vorhandene Mängel und/oder Fehl-/Falschlieferungen unverzüglich anzeigen.
 - 3.2.1.2. Bei den von MDS PAtec vermieteten Gegenständen handelt es sich um technisch aufwendige und im Regelfall hochwertige sowie dementsprechend störungsempfindliche Geräte, die eine besonders sorgfältige Behandlung sowie die Bedienung durch technisch geschultes Personal erfordern. Der Kunde ist zu einer entsprechenden pflegegerechten bzw. sorgfältigen Behandlung bzw. fachgerechten Nutzung der Gegenstände verpflichtet. Vorhandene Anschlüsse, Kabel und sonstiges Zubehör dürfen ohne Erlaubnis nicht durch den Kunden verändert werden (keine Kürzung/Isolierung von Kabeln, Entfernung von Steckern etc.). Für MDS PAtec ist es von wesentlicher Bedeutung, den Standort und die Person der Mieter zu kennen. Soweit der Kunde die Mietsachen an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Standort verbringen möchte, hat der Kunde dies MDS PAtec zunächst unter Angabe des Standortes anzuzeigen (Schrift-/Textform). Ohne Zustimmung (Schrift-/Textform) durch MDS PAtec ist das Verbringen der Mietsachen an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Standort nicht erlaubt.
 - 3.2.1.3. Der Kunde ist ohne die Erlaubnis von MDS PAtec nicht berechtigt, den Gebrauch der Mietsache(n) einem Dritten zu überlassen, insbesondere sie weiter zu vermieten. Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Vermieter von Räumen, in die die vermieteten Gegenstände ggf. eingebracht werden sollen, auf das an den Gegenständen bestehende Eigentum von MDS PAtec hinzuweisen. Der Kunde hat Belastungen der Mietgegenstände zu Gunsten dritter Personen zu unterlassen und MDS PAtec unverzüglich über Maßnahmen dritter Personen (Pfändungen, sonstige Inanspruchnahme der Mietgegenstände etc.) unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen zu benachrichtigen (in Schrift-/Textform).
 - 3.2.1.4. Während der Mietzeit auftretende Mängel sind vom Kunden unverzüglich gegenüber MDS PAtec anzuzeigen (es gilt insoweit § 536 c BGB).
 - 3.2.1.5. (1) Der Kunde haftet für während der Dauer des Mietvertrags an den gemieteten Gegenständen entstehende oder durch deren Betrieb verursachte Schäden oder den Verlust der Gegenstände (einschließlich Zubehör). Die Haftung des Kunden tritt nicht ein, wenn der Kunde die den Schaden oder Verlust verursachende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat (auf Absatz 2 der Ziffer 3.2.1.5. wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen).

(2) Bei Veranstaltungen mit Publikumsverkehr wird der Kunde die ihm überlassenen Gegenstände zum Schutz vor Beschädigungen sowie vor Abhandenkommen / Diebstahl auf eigene Kosten durch geeignete Maßnahmen überwachen (lassen) und haftet vollumfänglich für Beschädigungen und den Verlust der Mietsache(n), es sei denn, der Kunde hat diese nicht zu vertreten. Der Kunde ist verpflichtet, das mit dem Verlust (u.a. auch Diebstahl und Unterschlagung) sowie der Beschädigung der Mietsachen verbundene Risiko zu Gunsten von MDS PAtec (als unmittelbar bezugsberechtigter Partei) ausreichend (d.h. in Höhe des jeweiligen Wertes der vermieteten Gegenstände) sowie auf

eigene Kosten zu versichern und MDS PAttec hierüber auf Verlangen einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

3.2.1.6. Die Mietsachen sind vollständig geordnet und in sauberem sowie einwandfreiem Zustand im Lager von MDS PAttec während der üblichen Bürozeiten (siehe Ziffer 3.2.1.1.) spätestens bis 12:00 Uhr des letzten Tages der vereinbarten Mietzeit zurückzugeben. Die Rückgabepflicht erstreckt sich auch auf defekte Mietsachen, insbesondere auf Leuchtmittel und anderes Kleinteilzubehör.

3.2.1.7. Die Rückgabe ist erst mit dem Abladen und Registrieren aller Mietgegenstände im Lager von MDS PAttec abgeschlossen. Nach der Registrierung erhält der Kunde eine Empfangsbestätigung. MDS PAttec behält sich die eingehende Prüfung der Mietgegenstände auch nach dem Registrieren vor. Eine rügelose Entgegennahme gilt nicht als Billigung der Vollständigkeit und des ordnungsgemäßen Zustandes der zurückgegebenen Mietsachen.

3.2.1.8. § 545 BGB findet keine Anwendung. Setzt der Kunde den Gebrauch der Mietsache nach Ablauf der Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert.

3.2.2. Haftung im Fall des **Verkaufs** gem. Ziffer 2.2.

3.2.2.1. Mangels anderweitiger Vereinbarung ist der Transport der verkauften Gegenstände seitens MDS PAttec nicht geschuldet. Der Kunde wird die von MDS PAttec zu den üblichen Bürozeiten (Montag bis Freitag zwischen 9:00 Uhr und 18:00 Uhr) bereitgestellten Gegenstände auf eigene Gefahr abholen und unverzüglich untersuchen und ggf. vorhandene Mängel und/oder Fehl-/Falschlieferungen unverzüglich anzeigen. Es gilt insoweit § 377 HGB, sollte der Kauf für beide Seiten ein Handelsgeschäft sein.

3.2.2.2. (1) Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bleiben die verkauften Gegenstände Eigentum von MDS PAttec. Abs. 2 der Ziffer 3.2.1.5. gilt bis zur vollständigen Zahlung entsprechend. Erst mit Zahlung des vollständigen Kaufpreises geht das Eigentum auf den Kunden über. Der Kunde verpflichtet sich, bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises weder durch Verkauf, Verpfändung, Vermietung, Verleihung oder in sonstiger Weise über die Gegenstände zu verfügen.

(2) Bei Verträgen mit Unternehmern (§ 14 BGB) behält sich MDS PAttec das Eigentum an den verkauften Gegenständen bis zur vollständigen Begleichung aller bereits bestehenden sowie auch künftigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden oder mit dem Kunden rechtlich verbundener Unternehmen vor.

3.2.2.3. (1) Mängelrechte des Kunden, der Unternehmer i.S.d. § 14 BGB ist, verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der verkauften Gegenstände (in der Regel somit ab Übergabe bei MDS PAttec, vgl. Ziffer 3.2.2.1.), vorausgesetzt, die Sachmängelhaftung wurde zwischen den Parteien nicht vertraglich ausgeschlossen.

(2) Ist der Kunde Verbraucher i.S.d. § 13 BGB, beträgt die Verjährungsfrist nach Absatz (1) für neu hergestellte Sachen zwei Jahre, für gebrauchte Sachen ein Jahr.

3.2.3. **Obliegenheiten des Kunden, Mitwirkung des Kunden etc.**

3.2.3.1. Der Kunde ist verpflichtet, MDS PAttec über besondere Gefahren und Risiken am Einsatzort vor Erbringung der Leistungen rechtzeitig zu informieren. Der Kunde hat MDS PAttec rechtzeitig die zur ordnungsgemäßen sowie fristgerechten Erbringung der Leistungen notwendigen Informationen (z.B. Grundrisse des Veranstaltungsortes, technische Pläne und Zeichnungen, Bestuhlungspläne, Fluch- und Rettungswegpläne, Bühnen- und Beschallungspläne, Beleuchtungspläne, Energieanforderungen und Materiallisten etc.) zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehört auch die Mitteilung des zeitlichen Ablaufs der Veranstaltung einschließlich Einsatzzeitenplans für etwaiges gebuchtes Personal von MDS PAttec.

3.2.3.2. Soweit der Kunde MDS PAttec zur Planung und/oder Durchführung der Leistungen eigenes oder fremdes Personal zur Verfügung stellt, ist MDS PAttec mangels anderweitiger Vereinbarung nicht zur Überwachung der gesetzlichen Arbeitszeit- und Arbeitsschutzvorschriften verpflichtet. Der Kunde ist als Auftraggeber und Veranstalter stets zur Einhaltung der bestehenden arbeitsrechtlichen Vorgaben (z.B. Vorschriften zur Arbeitskoordination etc.) verpflichtet. Weder haftet MDS PAttec für diesbezügliche Pflichtverletzungen, noch tritt MDS PAttec gegenüber zur Verfügung gestelltem Personal als Arbeitgeber auf. Die Tätigkeiten von MDS PAttec beim Kunden erfolgen stets projektbezogen.

3.2.3.3. Soweit der Kunde Material (gleich welcher Art) zur Verfügung stellt, muss dieses den anerkannten Regeln sowie dem Stand der Technik entsprechen.

4. **Vertragsbeendigung (Stornierung)**

4.1. Sowohl MDS PAttec als auch der Kunde haben das Recht, sich vom Vertrag oder von einzelnen (vom übrigen Vertrag abtrennbaren) Bestandteilen des Vertrages insbesondere im Falle einer vom Vertragspartner zu vertretenden Pflichtverletzung zu lösen (sog. berechnete Beendigung).

4.2. Erfolgt die Beendigung des Vertrages oder einzelner (vom übrigen Vertrag abtrennbarer) Bestandteile des Vertrages ohne seitens MDS PAttec zu vertretende Pflichtverletzung bzw. infolge an MDS PAttec nicht zurechenbarer Umstände (sog. unberechnete Beendigung), richten sich die Rechtsfolgen nach Ziffer 5.

4.3. Die Erklärung über die Beendigung (Stornierung) des Vertrages bedarf der Schriftform und wird erst im Zeitpunkt ihres Zugangs beim Vertragspartner wirksam. Das Fehlen der Schriftform ist unbeachtlich, wenn seitens MDS PAttec eine Bestätigung der Beendigung (Stornierung) erfolgt (in Schrift-/Textform).

4.4. Das Recht zur fristlosen Kündigung (außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund) bleibt von den Regelungen unter Ziffern 4.1. bis 4.3. sowie Ziffer 5. unberührt.

5. **Folgen der unberechneten Beendigung (Stornierung)**

Im Falle der unberechneten Beendigung des Vertrages oder einzelner (vom übrigen Vertrag abtrennbarer) Bestandteile des Vertrages (Ziffer 4.2.) durch den Kunden, ist der Kunde zum Schadensersatz wie nachfolgend aufgeführt verpflichtet:

5.1. (1) Leistungen, die die Vermietung von Technik (Ziffer 2.1.) sowie die Planung, Gestaltung, Installation, den Auf- und Abbau, die Bedienung sowie die Instandhaltung/-setzung von Veranstaltungs- / Medientechnik (Ziffer 2.3.) betreffen, sind unabhängig vom Zeitpunkt der Beendigung (Stornierung) vollständig in Höhe der vereinbarten Vergütung zu ersetzen. Der Wert ersparter Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile, die aus einer anderweitigen Verwertung des Gebrauchs der Mietsache erlangt werden bzw. durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft durch MDS PAttec erworben werden oder zu erwerben böswillig unterlassen werden, sind der vereinbarten Vergütung jedoch anzurechnen.

5.2. Unberechnete stornierte Leistungen nach Ziffern 2.4. sind vom Kunden je nach Zeitpunkt des Zuganges der Beendigungs-/Stornierungserklärung anteilig zur vereinbarten Vergütung wie folgt zu ersetzen:

5.2.1. Zugang der Beendigungs-/Stornierungserklärung innerhalb eines Zeitraumes von bis zu (einschließlich) 14 Tage vor der Veranstaltung: 80 % der vereinbarten Vergütung für die unberechnete stornierte(n) Leistung(en) (sog. Pauschale).

5.2.2. Zugang der Beendigungs-/Stornierungserklärung innerhalb eines Zeitraumes von (einschließlich) einem Monat bis (einschließlich) 15 Tage vor der Veranstaltung: 50 % der vereinbarten Vergütung für die unberechnete stornierte(n) Leistung(en) (sog. Pauschale).

5.2.3. Zugang der Beendigungs-/Stornierungserklärung innerhalb eines Zeitraumes von (einschließlich) zwei Monaten bis zu einem Monat vor der Veranstaltung: 30 % der vereinbarten Vergütung für die unberechnete stornierte(n) Leistung(en) (sog. Pauschale).

5.2.4. Zugang der Beendigungs-/Stornierungserklärung innerhalb eines Zeitraumes von über zwei Monaten vor der Veranstaltung: 15 % der vereinbarten Vergütung für die unberechnete stornierte(n) Leistung(en) (sog. Pauschale).

5.2.5. In den Fällen der Ziffern 5.2.1. bis 5.2.4.

- bleibt dem Kunden der Nachweis ausdrücklich gestattet, dass MDS PAttec ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer als die jeweilige Pauschale ist.

- bleibt es MDS PAttec ausdrücklich vorbehalten, einen höheren Schaden als die jeweilige Pauschale sowie weitere Schadenspositionen außerhalb des typischerweise entstehenden Schadens nachzuweisen und geltend zu machen.

6. Zahlungs-/Lieferfristen; Abtretungs-/Aufrechnungsverbot

Die nachfolgenden Regelungen (6.1. bis 6.3.) gelten, soweit der Kunde Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist.

6.1. (1) Lieferfristen sind für MDS PAttec grundsätzlich unverbindlich und für MDS PAttec daher nur zwingend einzuhalten, soweit sie mit dem Kunden ausdrücklich als „verbindliche Lieferfristen“ (oder mittels entsprechender Bezeichnung) vertraglich vereinbart wurden. Im Falle seitens MDS PAttec nicht zu vertretender oder nicht beeinflussbarer Umstände verlängern sich sämtliche Lieferfristen einschließlich verbindlicher (bzw. „garantierter“ oder als „fix“ zugesagter etc.) Lieferfristen um einen angemessenen Zeitraum. Das Rücktrittsrecht des Kunden ist mangels gegenteiliger Vereinbarung in diesem Fall ausgeschlossen. Der Kunde hat gegen MDS PAttec in diesen - von MDS PAttec nicht zu vertretenden - Fällen keine Schadensersatz- oder sonstige Ausgleichsansprüche und trägt durch die Verzögerung entstehende Mehrkosten stets selbst.

(2) Soweit die Nichteinhaltung von Lieferfristen bzw. die Verzögerung der Lieferungen auf vom Kunden zu vertretende Umstände zurückzuführen sind, bleiben Ansprüche von MDS PAttec gegen den Kunden (insbesondere Schadensersatzansprüche und/oder Ansprüche auf zusätzliche angemessene Vergütung) unberührt. MDS PAttec ist in derartigen Fällen insbesondere berechtigt, über an den Kunden mietweise überlassene und/oder mietweise noch zu überlassende Gegenstände nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit anderweitig zu verfügen und diese Gegenstände nach Ablauf der ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit herauszuverlangen.

6.2. Die Abtretung von Forderungen durch den Kunden ist ohne Zustimmung von MDS PAttec ausgeschlossen.

6.3. (1) Rechnungen von MDS PAttec sind unverzüglich nach deren Zugang zur Zahlung fällig.

(2) MDS PAttec ist jederzeit berechtigt, über sämtliche zu erbringende Leistungen angemessene Vorschussrechnungen an den Kunden zu stellen. MDS PAttec wird in der Regel ein Drittel der zu erwartenden Gesamtvergütung bei Vertragsabschluss, ein weiteres Drittel zu Beginn der Leistungserbringung sowie den Rest mittels Schlussrechnung nach vollständiger Leistungserbringung dem Kunden in Rechnung stellen. Abweichungen hiervon behält sich MDS PAttec ausdrücklich vor. Soweit der Kunde seine Zahlungspflicht gem. Vorschussrechnungen nicht fristgemäß erfüllt, ist MDS PAttec jederzeit zur Ausübung der Zurückbehaltungsrechte der §§ 273 BGB, 320 BGB berechtigt.

(3) Die Aufrechnung des Kunden gegen Ansprüche von MDS PAttec ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche des Kunden.

(4) Der Kunde hat seine Zahlungspflicht erst erfüllt, wenn die Beträge bei MDS PAttec eingegangen bzw. dem Konto von MDS PAttec gutgeschrieben sind. Leistungen des Kunden mittels Wechsel und Scheck, zu deren Annahme MDS PAttec nicht verpflichtet ist, erfolgen stets erfüllungshalber.

(5) Für den Eintritt und die Folgen des Zahlungsverzuges des Kunden gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

7. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Schriftform

7.1. Auf die zwischen MDS PAttec und dem Kunden getroffenen Vereinbarungen findet unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Erfüllungsort für Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. In diesem Fall ist Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag München. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

7.2. Den zwischen den Parteien vereinbarten vertraglichen Absprachen liegen die Erklärungen der Parteien in Schrift- oder Textform zugrunde. Diese stellen eine Vermutung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der getroffenen Vereinbarungen auf. Dem Kunden bleibt der Nachweis abweichender und vorrangiger mündlicher Absprachen ausdrücklich vorbehalten.